

ÖSTERREICH

Österreich ist eine parlamentarische Demokratie, in der die verfassungsgemäße Macht zwischen dem allgemein gewählten Präsidenten und dem aus zwei Kammern bestehenden Nationalrat (Parlament) geteilt wird. Präsident und Volksvertreter werden regelmäßig in freien, fairen, mehrparteilichen Wahlen von den rund 8 Millionen österreichischen Staatsbürgern gewählt. 2008 wurden Wahlen zur Nationalversammlung abgehalten. Die Sicherheitskräfte waren den Zivilbehörden rechenschaftspflichtig.

Im Berichtszeitraum gab es vereinzelte Berichte über Missbrauchshandlungen von Seiten der Polizei und gesellschaftliche Diskriminierung gegen Muslime und Angehörige von nicht-anerkannten religiösen Gruppen, besonders solche, die als „Sekten“ bezeichnet werden. Gewalt gegen Frauen, Kindesmissbrauch, und der Handel mit Frauen und Kindern zum Zweck der Prostitution und Arbeit wurden ebenfalls verzeichnet. Ebenso gab es Berichte über antisemitische Zwischenfälle, einschließlich körperlicher Übergriffe, Schmähungen, Graffiti und Verunstaltungen, Drohbriefe, Internetpostings, Beschädigung von Eigentum, sowie verunglimpfende Briefe und Telefonanrufe. Es kam auch vereinzelt zu neo-nazistischen, rechtsextremen und fremdenfeindlichen, gegen Minderheiten gerichteten Zwischenfällen.

ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Abschnitt 1: Achtung der persönlichen Integrität, sowie Schutz vor:

- a. willkürlichem oder rechtswidrigem Entzug des Lebens

Es liegen keine Berichte vor, wonach die Regierung oder ihre Bevollmächtigten willkürliche oder ungesetzliche Tötungen vorgenommen haben.

Am 12. März befand ein Gericht in Niederösterreich einen Polizeibeamten der fahrlässigen Körperverletzung bei der Erschießung eines 14-jährigen des Einbruchs verdächtigten Jugendlichen für schuldig. Der Polizeibeamte erhielt eine bedingte achtmonatige Haftstrafe.

- b. gewaltsamem Verschwinden

Es gab keine Meldungen über politisch motiviertes Verschwinden von Personen.

- c. Folter und anderen grausamen, unmenschlichen, oder erniedrigenden Behandlungen oder Bestrafungen

Die Verfassung verbietet solche Vorgangsweisen, jedoch gab es vereinzelte Meldungen darüber, dass die Polizei Personen geschlagen oder auf andere Weise misshandelt hat.

Am 11. März veröffentlichte das Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe des Europäischen Rates (CPT) seinen Bericht

über den Besuch einer CPT Delegation in Österreich im Februar 2009. Die CPT Delegation berichtete, es habe in einer Reihe von Fällen Anschuldigungen betreffs übermäßiger Gewaltanwendung bei Verhaftungen gegeben. Ebenso erhielt die Delegation Beschwerden, insbesondere von Jugendlichen, über körperliche Gewaltanwendung oder Beschimpfungen während polizeilicher Verhöre. Der Bericht merkte an, dass in zwei Fällen Polizeibeamte angeblich Jugendliche mit Gewaltanwendung bedroht hatten, sollten sie eine bestimmte Straftat nicht gestehen.

Am 11. Februar wurde ein amerikanischer Staatsbürger, der in Wien arbeitet, von der Polizei für einen Drogendealer gehalten und im Zuge seiner darauffolgenden Verhaftung verletzt. Die Polizei bestritt den Vorwurf übertriebener Gewaltanwendung und erklärte, dass es nur zu körperlicher Gewaltanwendung kam, als der Verdächtige bei der Verhaftung Widerstand leistete. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen einen der Beamten Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung. Bei der Gerichtsverhandlung am 24. Juni entschied die Bezirksrichterin dass eine Verletzungsabsicht nicht ausgeschlossen werden könne und erklärte sich in dem Fall für nicht zuständig. Der Fall ging an das nächsthöhere Landesgericht, wo er bei Jahresende noch nicht zur Anhörung gekommen war.

Haftbedingungen in Gefängnissen und Haftanstalten

Die in Haftanstalten vorherrschenden Bedingungen entsprechen nicht in allen Bereichen den internationalen Standards.

Überbelegung war weiterhin ein Problem in einigen Institutionen. In seinem Bericht vom 11. März bemerkte der CPT, dass die Anzahl der Gefängnisinsassen in Österreich seit 2004 zurückgegangen war und Anfang 2009 bei etwas über 8.000 lag. Gleichzeitig wuchs die Kapazität der Gefängnisse nach offiziellen Angaben von 8.074 auf 8.501 Insassen.

Laut dem CPT Bericht waren der Delegation bei ihren Besuchen in Gefängnissen keine Anschuldigungen hinsichtlich schlechter Behandlung von Gefängnisinsassen durch das Gefängnispersonal hinterbracht worden. Viele Gefängnisinsassen hatten im Gegenteil die korrekte Haltung und das Verhalten des Personals hervorgehoben. Allerdings berichtete die CPT Delegation von Angaben, wonach es in den Haftanstalten in Innsbruck und Wien-Josefstadt unter Gefängnisinsassen zu Gewaltanwendung gekommen war. Die Haftbedingungen in den von der CPT besuchten regionalen Polizeihauptquartieren und Polizeistationen waren in der Regel zufriedenstellend.

Im März veröffentlichte der Menschenrechtsbeirat, eine unabhängige Regierungsorganisation, deren Mitglieder vom Innenminister ernannt werden, seinen Jahresbericht 2009. Der Bericht beschrieb die vorherrschenden Schubhaftbedingungen für Personen ausländischer Herkunft als „fragwürdig vom Standpunkt der Menschenrechte“ und zeitweilig „nicht den Menschenrechtsstandards entsprechend“. Es gab keine Hinweise darauf, dass die Behörden auf diese Anschuldigungen mit Änderungen reagiert hätten.

Einige Menschenrechtsbeobachter kritisierten die Tatsache, dass nicht gewalttätige Straftäter, darunter Personen, die abgeschoben werden sollten, für lange Zeit in Einzelzellen oder in ungeeigneten Einrichtungen untergebracht waren, die nur für eine zeitlich begrenzte Unterbringung vorgesehen sind. In seinem Bericht vom 11. März äußerte der CPT Bedenken hinsichtlich der vorherrschenden Praxis, wonach Personen ausländischer Herkunft vor ihrer Abschiebung in Polizeigebäuden untergebracht werden, die ansonsten für die Aufnahme von Personen vorgesehen sind, die sich krimineller Straftaten oder administrativer Vergehen schuldig gemacht haben. In dem Bericht war angemerkt, dass die Unterbringungsbedingungen für Personen ausländischer Herkunft im Polizeizentrum Hernalser Gürtel, wo die Betroffenen täglich 23 Stunden in ihre Zellen eingesperrt waren und nur Bücher und Brettspiele zur Beschäftigung hatten, inakzeptabel waren.

Den Inhaftierten wurde erlaubt, in angemessenem Ausmaß Besuch zu erhalten und an Gottesdiensten teilzunehmen. Die Behörden erlauben den Inhaftierten Beschwerden bei juristischen Behörden unzensuriert einzureichen und die Untersuchung von glaubhaften Anschuldigungen über unmenschliche Haftbedingungen zu verlangen. Die Regierung untersuchte und überprüfte die Haftbedingungen in Gefängnissen. Die staatliche Beschwerdestelle kann im Interesse der Inhaftierten Überprüfungen anstellen, doch kann sie keine Alternativen zur Inhaftierung von nicht gewalttätigen Straftätern zwecks Vorbeugung von Überbelegung in Betracht ziehen. Die Umsetzung von Beschränkungen der Untersuchungshaft sowie der Kautionsbestimmungen wurden streng überwacht und es gab ein detailliertes Prozedere um sicherzustellen, dass Gefängnisinsassen nicht über die Dauer der für das jeweilige Vergehen festgelegten Haftstrafe hinaus inhaftiert bleiben.

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) kontrollierten die Gefängnisse regelmäßig. Zusätzlich besuchten CPT Delegationen regelmäßig das Land, um die in Gefängnissen und Haftanstalten herrschenden Bedingungen zu überprüfen. Bei ihrem letzten Besuch im Februar 2009 widmete die CPT Delegation der Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam und den Haftbedingungen für Personen ausländischer Herkunft besondere Aufmerksamkeit.

d. willkürlichem Arrest, Gewahrsam

Die Verfassung verbietet willkürlichen Arrest und Gewahrsam, und laut vorhandener Information wird dieses Verbot im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Allerdings mag eine strenge Auslegung der Verleumdungsgesetze von der Berichterstattung über polizeilichen Missbrauch abgeschreckt haben.

Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparates

Die zivilen Behörden übten im Allgemeinen effektive Kontrolle über die Polizei und Armee aus, und die Regierung verfügt über effektive Maßnahmen, um Mißbrauch und Korruption zu bestrafen. Während des Berichtszeitraums gab es keine Berichte über

Versäumnisse bei der Verfolgung von Straftätern im Zusammenhang mit den Sicherheitskräften.

Einige Fälle von Gewaltausübung seitens der Polizei schienen einen rassistischen Hintergrund zu haben. In seinem Jahresbericht für 2009 stellte Amnesty International fest, dass Migranten und im Land lebende Angehörige ethnischer Minderheiten eher eines Verbrechens verdächtigt wurden als „Weiße“, und dass die Polizei und das Rechtssystem ihnen in vielen Fällen das Recht auf Gleichbehandlung vorenthielten. Aus dem Bericht ging ebenfalls hervor, dass Fälle rassistisch motivierten Fehlverhaltens seitens der Polizei von den Behörden nicht effektiv untersucht und geahndet wird. Amnesty International drückte seine Besorgnis darüber aus, dass das Strafverfolgungssystem insgesamt und die Polizei im Besonderen bei der Behandlung von Personen ausländischer Herkunft und Angehörigen ethnischer Minderheiten nicht die gleichen Standards anwendet wie bei Bürgern der ethnischen Mehrheit in Österreich.

Der Polizei wurde ebenfalls vorgeworfen, dass sie Bedenken hinsichtlich der persönlichen Sicherheit der Angehörigen von Minderheiten zu wenig ernst nehme. Nach der Tötung eines tschetschenischen Asylanten im Januar 2009 und eines religiösen Oberhauptes in einem Sikh Tempel im Mai 2009 wurde bekannt, dass die Polizei in beiden Fällen vorherige Warnungen und Ansuchen um Personenschutz ignoriert hatte.

Nichtregierungsorganisationen und andere Gruppen kritisierten die Polizei weiterhin dafür, besonders Minderheiten ins Visier zu nehmen. Von NGOs unterstützte Trainingsmaßnahmen zur Förderung der Sensibilisierung in ethnischen Fragen fanden weiterhin statt. Der Menschenrechtsbeirat kontrollierte die Einhaltung der Menschenrechte durch Polizei und Gendarmerie bei der Erfüllung ihrer Pflichten und gab auch dem Innenminister Empfehlungen.

Festnahme und Haft

Bei Strafsachen ist laut Gesetz eine Verwahrung von bis zu 48 Stunden aus Ermittlungs- oder Untersuchungsgründen gestattet; ein Untersuchungsrichter kann während dieses Zeitraums einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausweitung der Verwahrung stattgeben. Die für eine solche Untersuchungshaft zulässigen Gründe werden per Gesetz definiert, wie auch die Bedingungen für die Stellung einer Kautions. Der Untersuchungsrichter muss die Untersuchungshaft in regelmäßigen Abständen neu bewerten. Der gesetzlich zulässige Zeitrahmen für die Untersuchungshaft beträgt maximal zwei Jahre. Ein geregeltes Kautionsystem ist in Kraft. Die Polizei und die Justizbeamten respektierten diese Gesetze im Allgemeinen in der Praxis. Festnahmen erfolgten auf der Basis von ausreichenden Indizien, wurden von einem Beamten mit entsprechenden Kompetenzen ausgestellt und vor ein unabhängiges Gericht gebracht.

Einige Experten verlangten die Überprüfung eines Paragraphen der österreichischen Strafordnung, der ursprünglich auf das Problem geheimer Absprachen zwischen Personen abzielte, die verdächtigt werden, an terroristischen Aktivitäten beteiligt zu sein. Dieser Paragraph wurde nach ihren Angaben rechtswidrig auch auf andere Anschuldigungen

angewandt, die mit Terrorismus nichts zu tun hatten. So wurden beispielsweise Tierschützer angeklagt, die Pelzgeschäfte beschädigt hatten.

Gefangene haben das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt. Während mittellose Personen, die im Verdacht stehen, ein Verbrechen begangen zu haben, zwar das Recht auf einen Pflichtverteidiger haben, kann dieser jedoch erst nach einer gerichtlichen Verfügung über die Inhaftierung der betreffenden Person, d.h. 96 Stunden nach ihrer Festnahme, zur Verfügung gestellt werden. Laut Gesetz sind Personen, die im Verdacht stehen, eine kriminelle Handlung begangen zu haben nicht verpflichtet, ohne Beisein eines Anwalts Fragen zu beantworten, doch wurde laut dem CPT Bericht vom 11. März die Polizei instruiert, Verdächtige unmittelbar zu verhören und es wurde den Beamten erlaubt, vor Eintreffen eines Anwaltes mit dem Verhör zu beginnen. In seinem Bericht vom 11. März vermerkte der CPT ebenfalls, dass viele Polizeibeamte außerhalb Wiens offenbar keine Informationen über die Verwendung des kostenfreien telefonischen Rechtsberatungssystems erhalten hatten, das 2008 in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Anwaltskammer aufgebaut worden war. Laut der Anwaltskammer waren seit der Einführung der Hotline landesweit lediglich einige wenige Anrufe pro Tag eingegangen. Kostenfrei war nur das erste telefonische Beratungsgespräch, was, laut dem CPT Bericht, einen Einfluss auf die Verwendung des Dienstes durch inhaftierte Personen hatte, da diese nicht über die Mittel verfügen, einen Rechtsanwalt für seine Anwesenheit während eines Polizeiverhörs zu bezahlen.

e. Verweigerung eines fairen, öffentlichen Verfahrens

Die Verfassung schreibt ein unabhängiges Gerichtswesen vor, und diese Regelung wird im Allgemeinen von der Regierung respektiert.

Prozeßverfahren

Das Recht auf ein faires Verfahren ist in der Verfassung verankert, und dieses Recht wird im Allgemeinen durch den unabhängigen Gerichtsstand gewährleistet. Das System der Normenkontrolle gewährt umfassende Berufungsmöglichkeiten. Personen, die einer Straftat angeklagt sind, gelten als unschuldig bis ihre Schuld bewiesen ist. Verfahren sind der Öffentlichkeit zugänglich und werden mündlich durchgeführt. Geschworene kommen nur in Prozessverfahren wegen schwerer Vergehen zum Einsatz. Angeklagte haben das Recht, beim Prozeß anwesend zu sein. Ebenso haben sie das Recht, Zeugen, die gegen sie aussagen, zu konfrontieren und zu befragen, und ihrerseits Zeugen und Beweismaterial zu präsentieren. Angeklagte haben das Recht, bis spätestens 96 Stunden nach ihrer Festnahme einen Anwalt zu Rate zu ziehen. Mittellosen Angeklagten wird in Fällen, die einen Anwalt erfordern, ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt, was bei geringfügigen Vergehen nicht der Fall ist. Angeklagte und ihre Anwälte haben Zugang zu in Gewahrsam der Regierung befindlichen Beweisstücken, die für ihren Fall relevant sind.

Politische Häftlinge

Es lagen keine Meldungen über politische Häftlinge vor.

Regionale Beschlüsse des Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Zeitraum von Januar bis August entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in 13 Fällen gegen die österreichische Regierung. Der Gerichtshof beanstandete Verstöße gegen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, Nichteinhaltung der Unschuldsvermutung, die Länge einzelner Verfahren, sowie Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und gegen das Recht Inhaftierter, an Wahlen teilzunehmen. Die Regierung hielt sich an die Anordnungen und Beschlüsse des EGMR.

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsmittel

Für zivilrechtliche Fragen gibt es eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit, die Berufungsmöglichkeiten vorsieht. Diese Gerichtsbarkeit steht im Falle von Gerichtsverfahren zur Verfügung, in denen es um Schadenersatzforderungen bei Menschenrechtsverletzungen geht. Im Falle von Unrechtsverdacht stehen verschiedene administrative und rechtliche Möglichkeiten zur Wiedergutmachung zur Verfügung.

- f. Willkürliche Verletzung der Privatsphäre, Familie, Wohnung, oder Korrespondenz

Die Verfassung verbietet solche Maßnahmen, und dieses Verbot wird von der Regierung in der Regel respektiert.

Abschnitt 2 Achtung der Bürgerrechte, wie:

- a. Presse- und Redefreiheit

Presse- und Redefreiheit sind in der Verfassung verankert, und diese Freiheiten werden im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Unabhängige Medien, ein effektives Rechtssystem und ein funktionierendes demokratisches politisches System garantierten gemeinsam die freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit. Die unabhängigen Medien waren aktiv und boten ein breites Meinungsspektrum an, wobei sie nur wenigen Einschränkungen unterworfen waren. Generell bestand die Möglichkeit, die Regierung öffentlich oder privat zu kritisieren ohne mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen zu müssen.

Das Gesetz verbietet jede öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Billigung oder Rechtfertigung des nationalsozialistischen Genozids oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen in gedruckten Publikationen, im Radio oder Fernsehen, oder in anderen Medien. Es untersagt des Weiteren die öffentliche Anstiftung zu feindlichen Handlungen, Beleidigungen oder Verachtung einer Gruppe aufgrund ihrer Rasse, Nationalität oder ethnischer Zugehörigkeit, sowie die Menschenwürde verletzende Äußerungen. Die Regierung achtete streng auf Einhaltung dieser Gesetze.

Am 9. September verurteilte das Landesgericht für Strafsachen Wien den Holocaust-Leugner Gerd Honsik zu einer zusätzlichen zweijährigen Gefängnisstrafe ohne Bewährung weil er gegen das Wiederbetätigungsgesetz verstoßen hatte. Die Verurteilung bezog sich auf seine Veröffentlichung von zwei neo-nazistischen Büchern, in denen Honsik Anschuldigungen bezüglich der Tätigkeit von Simon Wiesenthal erhob. Honsik befand sich bereits in Haft aufgrund einer früheren Verletzung des Gesetzes gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung.

Strenge Verleumdungsgesetze schreckten von der Berichterstattung über mißbräuchliche Praktiken seitens der Regierung ab.

Freiheit im Internet

Der Zugang zum Internet wurde von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt und es gab auch keine Berichte, wonach die Regierung Emails oder Internet Chatrooms kontrolliert hätte. Individuen und Gruppen brachten ihre Ansichten auf friedliche Weise im Internet zum Ausdruck, was auch den Austausch von Emails einschloss. Laut Statistiken der Internationalen Telekommunikationsvereinigung aus dem Jahr 2010 nutzten 75 Prozent der österreichischen Bevölkerung das Internet.

Seit Anfang Juni untersuchte eine Spezialeinheit des Innenministeriums eine neo-Nazi Website, die außerhalb Europas betrieben wurde und Links zu Hitlers *Mein Kampf* enthielt, zu Aktionen für die Erhaltung des „Deutschtums“ aufrief und Personen denunzierte, die gegen Rechtsextremismus kämpften. Im Oktober führte die Polizei mehrere Hausdurchsuchungen durch, jedoch gab es keine Berichte über Festnahmen.

Es gab keine Berichte wonach die Regierung versucht hatte, persönliche Informationen über Personen zu sammeln, die ihren politischen, religiösen oder ideologischen Meinungen und Überzeugungen auf friedliche Art und Weise Ausdruck verliehen hatten.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Die akademische Freiheit oder das Recht, kulturelle Veranstaltungen abzuhalten, wurden von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt.

b. Versammlungs- und Vereinsfreiheit

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit ist in der Verfassung verankert, und wird von der Regierung im Allgemeinen respektiert.

c. Religionsfreiheit

Der *Jahresbericht 2010 über Internationale Religionsfreiheit* enthält genauere Details zu diesem Thema auf <http://www.state.gov/g/drl/irf/rpt>.

d. Bewegungsfreiheit im Land, Flüchtlinge innerhalb der Landesgrenzen, Schutz für Flüchtlinge und Personen ohne Staatsangehörigkeit

Das Gesetz sieht das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen, die Freiheit in andere Länder zu reisen, sowie das Recht auf Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und diese Rechte werden im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Die Regierung arbeitete mit dem Büro des UN Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) sowie anderen humanitären Organisationen bei Schutz und Hilfestellung für Flüchtlinge, Asylsuchende, Staatenlose und andere Personen mit unsicherem Status zusammen.

Das Gesetz verbietet erzwungenes Exil und die Regierung hat es in der Praxis nicht angewandt.

Schutz von Flüchtlingen

Das Gesetz sieht Regelungen zur Gewährung des Asyl- oder Flüchtlingsstatus vor und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen etabliert.

Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit bei einem Bundesasylgericht Berufung einzulegen. Im Fall des Verdachts auf Bruch der Europäischen Menschenrechtskonvention können die betreffenden Asylsuchenden beim Verfassungsgericht Beschwerde einlegen. Seit Juli 2008 haben Asylbewerber nicht mehr die Möglichkeit, sich an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden, was von Menschenrechtsgruppen kritisiert wird.

Das Bundesasylgericht berichtete, dass mehr als die Hälfte der neuen Berufungsfälle in weniger als sechs Monaten erledigt worden waren, wogegen Entscheidungen in sogenannten „Dublin-Fällen“ (d.h. Fälle, die unter der Dublin Verordnung, die die Kriterien und Mechanismen zur Bestimmung der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten in Asylfragen festlegt, an andere EU Staaten zurückverwiesen worden waren) im Durchschnitt zwei Wochen dauern. Im Dezember verzeichnete das Bundesasylgericht 1,250 und der Verwaltungsgerichtshof weitere 800 schwebende Verfahren. Laut Gesetz haben die Behörden ab der Antragstellung sechs Monate Zeit, einen Asylantrag zu bearbeiten. Beobachter drückten ihre Besorgnis darüber aus, dass aufgrund eines beträchtlichen Rückstaus bei Berufungsfällen, manche Antragsteller vier oder mehr Jahre auf einen endgültigen Bescheid warten müssen.

Die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern wurde bis zur endgültigen Entscheidung darüber, welches Land für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig ist, auf den Bezirk ihres jeweiligen Erstaufnahmezentrums eingeschränkt.

Asylsuchende und Flüchtlinge erhielten einen gewissen Betrag zur Deckung ihres Lebensunterhaltes und ihrer Wohnungskosten. Sie waren zwar nicht berechtigt, einer

geregelten Tätigkeit nachzugehen, konnten aber saisonale Arbeit annehmen. Kinder von Asylsuchenden im Alter von 6 bis 15 Jahren hatten ein Recht auf Schulbildung. Im Zuge der 2009 vorgenommenen Änderungen im Asylgesetz, die zusätzliche Beschränkungen bei der Antragstellung vorsehen, fiel die Anzahl der gestellten Anträge um 27 Prozent während gleichzeitig die Anzahl der bewilligten Asylanträge von 32 Prozent im Jahr 2007 auf 14 Prozent im Jahr 2010 zurückging.

Das UNO Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wies darauf hin, dass Österreich gemäß den Dubliner Bestimmungen weiterhin Asylbewerber nach Griechenland zurückschickt, obwohl Asylgesetz und Aufnahmepraxis in dem Land laut Expertenberichten nicht den internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards entspricht. Im Oktober veröffentlichte die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch einen Bericht, der die Deportation in den Kosovo von Roma, Aschkali und Ägyptern durch eine Reihe von europäischen Ländern, darunter auch Österreich, kritisierte. Laut Human Rights Watch existieren im Kosovo keine angemessenen Aufnahmebedingungen für die sichere und menschenwürdige Aufnahme dieser Menschen.

Die Regierung hält sich an das „Prinzip sicherer Drittstaaten“, welches besagt, dass Asylwerber, die auf dem Weg nach Österreich einen als „sicher“ eingestuften Drittstaat durchreisen, in diesem Staat einen Asylantrag stellen müssen. Die Mitgliedstaaten der EU und andere Unterzeichnerstaaten der Konvention von 1951 werden als sichere Drittstaaten angesehen.

In der Praxis bot die Regierung Schutz gegen Zurückweisung an der Grenze und Retournerung von Personen in Länder, in denen diese wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, Religion, Nationalität, Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Meinung mit Verfolgung rechnen müssen.

Menschenrechtsorganisationen kritisierten weiterhin das österreichische Haftsystem, das ihrer Meinung nach einen Bruch der Menschenrechte darstellt. In Schubhaft befindliche Asylwerber werden in polizeilichen Haftanstalten festgehalten. Im Allgemeinen werden sie in geschlossenen Zellen untergebracht und haben keine Möglichkeit, eine Ausbildung zu machen oder einer Arbeit nachzugehen. Darüber hinaus haben sie sehr wenig Zugang zu Rechtsbeistand. Laut Berichten von Amnesty International reduzierte das Innenministerium die finanziellen Zuschüsse zu der von NGOs angebotener Rechtsberatung für Asylsuchende erheblich.

Am 1. Januar trat ein neues Asylgesetz in Kraft, das Maßnahmen zur Eindämmung des Missbrauchs von Asylverfahren vorsieht. Dieses Gesetz limitiert die Möglichkeit für Nachfolgeanträge und beinhaltet ein angeblich verbessertes Verfahren zur Bestimmung der Familienzugehörigkeit und des Alters der Asylsuchenden. Das neue Gesetz macht es den Behörden leichter, Asylwerber in Schubhaft zu nehmen, beispielsweise in den sogenannten „Dublin-Fällen“, wo Asylwerber entweder ohne ausreichende Begründung Nachfolgeanträge gestellt oder ihre Registrierungspflicht verletzt haben.

Während des Jahres gewährte die Regierung Personen, die nicht die Kriterien für Flüchtlingsstatus erfüllten, keinen temporären Schutz.

Abschnitt 3: Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, ihre Volksvertreter zu wechseln

Das Recht der Bürger, ihre Volksvertreter auf friedliche Weise zu wechseln, ist gesetzlich verankert, und wird von den Bürgern durch regelmäßige, freie, faire Wahlen mit allgemeiner Wahlberechtigung ausgeübt.

Wahlen und politische Beteiligung

Österreich hielt im September 2008 Nationalratswahlen und im April 2009 Präsidentschaftswahlen ab; es liegen in beiden Fällen keine Berichte über ernsthaften Mißbrauch oder sonstige Unregelmäßigkeiten vor.

Die politischen Parteien konnten frei und ohne Einmischung von außen agieren.

Das Parlament besteht aus Nationalrat (vom Volk gewählt) und Bundesrat (dessen Zusammensetzung von den konstituierenden Bundesländern bestimmt wird). Im 183 Abgeordnete umfassenden Nationalrat waren 51 Frauen, und der 62 Mitglieder umfassende Bundesrat hatte 21 weibliche Abgeordnete. Von den 14 Mitgliedern des Regierungskabinetts waren 6 Frauen.

Ethnische Minderheiten schienen auf nationaler Ebene relativ wenig repräsentiert zu sein. Nach den Nationalratswahlen im September 2008 zog eine muslimische Abgeordnete für die Grünen ins Parlament ein.

Abschnitt 4: Korruption in der Regierung und Transparenz

Das Gesetz sieht im Falle von behördlicher Korruption gesetzliche Strafen vor. Im Jahr 2008 verschärfte die Regierung die entsprechenden Korruptionsbestimmungen im Strafgesetzbuch und setzte eine mit landesweiten Befugnissen ausgestattete zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruption ein. Um einige als zu streng beurteilte Maßnahmen abzumildern ergänzte die Regierung im September 2009 dieses Gesetz und definierte die Gesetze gegen Korruption präziser. Die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Korruption schließen Beamte im Allgemeinen, Beamte mit Funktionen in den staatlichen Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, einschließlich Minister, Landeshauptleute, und Parlamentsmitglieder auf allen Ebenen, sowie Angestellte und Vertreter von Staatsbetrieben ein. Der Begriff „Korruption“ umfasst Bestechung und unerlaubte Intervention, Amtsmissbrauch sowie die Inanspruchnahme von Annehmlichkeiten, und die Regierung setzte diese Gesetze im Allgemeinen effektiv um. Es gab nur vereinzelt Berichte über staatliche Korruption im Berichtszeitraum.

Korruption in der Privatwirtschaft wurde nicht als größeres Problem in Österreich angesehen, doch lenkten die andauernden Skandale um die Bankgruppen Hypo Alpe Adria und Meindl European Land (MEL) während des Berichtszeitraums die Aufmerksamkeit verstärkt auf privatwirtschaftliche Korruption. Ein weiterer andauernder Fall von Korruption betraf die 1,1 Milliarden Dollar teure Privatisierung von 60.000 in Staatseigentum befindliche Wohnungen im Jahr 2004 (der sogenannte „BUWOG Skandal“). Die Staatsanwaltschaft setzte ihre Untersuchung des Falles fort, es kam aber während des Berichtszeitraums zu keinen Anklagen.

Im Laufe des Jahres dauerten die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und des Bundesrechnungshof über den an zu hohen Kosten gescheiterten Ausbau des Wiener Flughafens noch an. Dieser Fall hatte zu einer Kontroverse über politische Einflussnahme bei der Bestellung von Managern und Beratern des Projektes geführt. Die Untersuchungen des Bundesrechnungshofs konzentrierten sich auf Vorwürfe der „Veruntreuung“ und ähnlicher Rechtsverletzungen, die in Verbindung mit Verträgen mit Baufirmen und Beratern gegen das Flughafen Wien Management erhoben worden waren.

Die fünf Parlamentsparteien einigten sich im August auf strengere Regeln für Parteispenden.

Laut Transparency International wurde die OECD Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger in Österreich „unzureichend oder gar nicht“ umgesetzt. Im August kritisierte Mark Pieth, Vorsitzender einer mit Korruption in Unternehmen befassten OECD Arbeitsgruppe, die unzureichende Umsetzung der österreichischen Anti-Korruptionsgesetze. Obwohl das österreichische Strafrecht in den letzten Jahren verschärft worden ist und eine Anti-Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtet wurde, bleiben doch etliche Schwachstellen, darunter auch die zu geringe Unabhängigkeit der Staatsanwälte, eine unzureichende Kronzeugenregelung und die Tatsache, dass Strafverfolgung in zu wenigen Fällen und zu langsam stattfindet.

Staatsdiener sind gesetzlich verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen. Die Gerichte sind für die Behandlung von Korruptionsfällen zuständig. Parlamentarische Komitees überprüfen die Einhaltung eines Ethikkodex durch gewählte Volksvertreter.

Die Verfassung sieht vor, daß die Öffentlichkeit vollen Zugang zu staatlichen Informationen hat, und die Regierung respektierte die entsprechende Bestimmung im Allgemeinen. Die Behörden können solchen Zugang nur verweigern, wenn dadurch grundlegende Datenschutzrechte verletzt würden oder die nationalen Sicherheitsinteressen dadurch betroffen wären. Antragsteller können gegen eine Weigerung, Informationen zugänglich zu machen, vor dem Verwaltungsgericht Einspruch erheben.

Abschnitt 5: Der Umgang der Regierung mit Untersuchungen angeblicher Menschenrechtsverletzungen durch internationale oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen war bei der Untersuchung von angeblichen Menschenrechtsverletzungen tätig, deren Ergebnisse anschließend veröffentlicht wurden. Sie unterlagen dabei keinerlei Einschränkungen seitens der Regierung. Die Behörden waren bis zu einem gewissen Grad kooperativ und hatten Verständnis für die Standpunkte dieser Organisationen, doch äußerten einige Gruppen Unzufriedenheit mit der Information, die die Behörden als Antwort auf spezifische Beschwerden lieferten. Eine Beschwerdestelle für Menschenrechte mit drei unabhängigen Beauftragten untersucht entsprechende Beschwerden gegen die Regierung. Während des Berichtszeitraums gab es keine parlamentarischen Menschenrechtsausschüsse.

Abschnitt 6: Diskriminierung, Misshandlung durch die Gesellschaft, Menschenhandel

Das Gesetz bietet Schutz vor Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialem Status. Diese Schutzbestimmungen werden von der Regierung im Allgemeinen in der Praxis effektiv umgesetzt.

Frauen

Das Gesetz sieht vor, dass Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung durch den Ehepartner, mit bis zu 15 Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Die Regierung achtete im Allgemeinen auf die Umsetzung dieses Gesetzes. Laut einer Statistik des Innenministeriums gab es 1,039 gemeldete Fälle von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung im Jahr 2009. Es lagen keine Berichte vor, wonach die Polizei oder die Strafvollzugsbehörden bei der Untersuchung von Vergewaltigungsfällen zu zögerlich vorgingen, egal, ob es sich um Vergewaltigung durch den Ehepartner oder durch andere Personen handelte.

Gewalt gegen Frauen, einschließlich Misshandlung durch den Partner, war ein Problem. Das Frauenministerium schätzte, daß 10 Prozent der erwachsenen Frauen im Land im Laufe ihres Lebens Gewalt in einer Beziehung erfahren, doch nur von weniger als 10 Prozent der misshandelten Frauen wurde tatsächlich Anzeige erstattet. Laut Gesetz kann die Polizei gewalttätige Familienmitglieder für bis zu 3 Monate der Wohnung verweisen. Im Jahr 2009 wurde in 6.731 Fällen eine Verfügung verhängt, die es gewalttätigen Familienmitgliedern verbot, in die Familienwohnung zurückzukehren.

Die Regierung sponserte privat finanzierte Interventionszentren und Notrufe für Opfer häuslicher Gewalt. Die Zentren boten den Opfern Sicherheit, stellten das Ausmaß der Bedrohung durch die Täter fest, halfen den Opfern bei der Entwicklung von Strategien um den Missbrauch zu stoppen, und boten ihnen Rechtsberatung und andere soziale Dienstleistungen an. Die meisten Beobachter waren der Meinung, daß diese Zentren generell den Opfern effektiven Schutz vor Missbrauch boten.

Im September startete die Regierung die sogenannte „Schau nicht weg“ Kampagne zur Schärfung des öffentlichen Bewusstseins mit dem Ziel der Abschreckung vor Sextourismus. Auf Plakatwänden und in kurzen Videobotschaften wurde eine Emailadresse genannt, unter der Reisende und in der Tourismusbranche Beschäftigte den Behörden verdächtige Aktivitäten melden konnten.

Sexuelle Belästigung ist gesetzlich verboten, und die Regierung setzt dieses Verbot im Allgemeinen in der Praxis um. Von den 3.455 Fällen, die den für Gleichbehandlung zuständigen Volksanwälten im Jahr 2009 vorgelegt wurden, waren 494 Fälle Beschwerden über sexuelle Belästigung. Das Arbeitsgericht kann Arbeitgeber zu Entschädigungszahlungen für Opfer sexueller Belästigung verurteilen. Je nach Beurteilung des jeweiligen Falles durch den Gleichbehandlungsausschuß stehen laut Gesetz den Opfern mindestens 700 Euro an finanzieller Entschädigung zu.

Paare und Einzelpersonen haben das Recht, frei und in verantwortungsvoller Weise darüber zu entscheiden, wie viele Kinder sie bekommen wollen, in welchen Abständen und zu welchem Zeitpunkt, und sie können diese Entscheidung frei von Diskriminierung, Zwang und Gewaltanwendung treffen. Frauen haben Zugang zu Verhütungsmitteln und fachgerechter Versorgung während der Geburt ihrer Kinder, einschließlich Geburtshilfe und Nachversorgung. Genau wie Männer haben sie Anspruch auf Diagnostizierung und Behandlung von durch Geschlechtsverkehr übertragenen Krankheiten. Von internationalen Organisationen erhobene Daten zeigen, dass im Jahr 2008 auf 100.000 Geburten etwa fünf Fälle kamen, bei denen die Mutter bei der Geburt gestorben war.

Das Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst ist federführend bei der Umsetzung der Frauenrechte. Frauen genießen die gleichen Rechte wie Männer, und ein Gleichbehandlungsausschuß sowie ein Gleichbehandlungsbeauftragter überwachen die Einhaltung der Gesetze, welche die Gleichbehandlung von Männern und Frauen vorschreiben.

Laut dem von Statistik Austria erstellten „Frauenbericht 2010“ verdienten Frauen im Durchschnitt 25,5 Prozent weniger als Männer und ihr durchschnittliches Einkommen bei gleicher Arbeit betrug etwa 15 Prozent weniger als das von Männern. Der Anteil von Frauen zwischen 15 und 64 am Arbeitsmarkt betrug 69 Prozent und war damit etwa gleich hoch wie der von Männern. Laut dem Bericht ist der jüngst verzeichnete Anstieg weiblicher Beteiligung am Arbeitsmarkt auf die Tatsache zurückzuführen, dass mehr Frauen in Teilzeitstellen arbeiten als bisher.

Ungefähr 41,5 Prozent aller weiblichen unselbständig Beschäftigten arbeiteten Teilzeit. Der Bericht stellt außerdem fest, dass die Beteiligung der Frauen am Arbeitsmarkt ein wichtiger Faktor bei der Senkung des Armutrisikos ist: Ungefähr 60 Prozent aller alleinerziehenden Mütter die nicht arbeiten sind armutsgefährdet.

Obwohl die österreichischen Arbeitsgesetze die Gleichbehandlung von Frauen im öffentlichen Dienst vorschreiben, waren Frauen dort weiterhin unterrepräsentiert. Jedoch verlangt das Gesetz, dass in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Frauen

weniger als 40 Prozent der Beschäftigten ausmachen – darunter auch die Polizei – weibliche Bewerber vor Männern mit gleichwertigen Qualifikationen eingestellt werden müssen. Doch sind keine Strafen vorgesehen, wenn die 40-Prozent Schwelle im öffentlichen Dienst nicht erreicht wird.

Gemeinsam mit den Gewerkschaften hat die derzeitige Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek im Berichtszeitraum eine großangelegte Kampagne zur Bewusstmachung dieser Problematik fortgeführt. Sie verwies dabei auf eine internationale Studie (Global Gender Report 2009) vom Oktober 2009, die zeigte, dass die Kluft zwischen den Geschlechtern breiter geworden war.

Weibliche Angestellte in der Privatwirtschaft können gegebenenfalls das Gleichbehandlungsgesetz anrufen, das die Diskriminierung von Frauen verbietet. Der Gleichbehandlungsausschuß kann den Arbeitgeber zu Entschädigungszahlungen von bis zu vier Monatsgehältern verurteilen, wenn Frauen aufgrund ihres Geschlechts bei Beförderungen diskriminiert werden. Der Ausschuss kann auch Kompensation für Frauen fordern, wenn diese eine Stelle trotz gleichwertiger Qualifikationen nicht erhalten.

Kinder

Das Gesetz sieht vor, dass die Staatsangehörigkeit von Kindern durch die ihrer Eltern bestimmt wird. (jus sanguinis)

Kindesmissbrauch ist weiterhin ein Problem und die Regierung hat ihre Bemühungen verschärft, dem Missbrauch auf die Spur zu kommen und Täter zu belangen. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend schätzte, dass sich 90 Prozent aller Fälle von Kindesmissbrauch innerhalb der Familie ereigneten oder von nahen Verwandten oder engen Freunden begangen wurden. Die Strafverfolgungsbehörden verzeichneten eine gestiegene Bereitschaft, Missbrauchsfälle zu melden. Der Menschenhandel mit Kindern war während des Berichtszeitraumes weiterhin ein Problem. Details sind dem „Jahresbericht über Menschenhandel“ des U.S. Außenministeriums unter www.state.gov/g/tip zu entnehmen.

Es gab einzelne Verdachtsfälle von Kinderheirat, besonders in den muslimischen und Roma Gemeinden. Allerdings konnten diese Fälle nicht belegt werden. Einige männliche Einwanderer waren in ihren Heimatländern Ehen mit Mädchen im Teenageralter eingegangen und hatten diese dann nach Österreich mitgebracht.

Dem Strafgesetzbuch nach ist Sexualverkehr zwischen einem Erwachsenen und einem Kind unter 14 Jahren mit bis zu 10 Jahren Haft zu bestrafen; im Fall einer Schwangerschaft des Opfers kann die Strafe bis zu 15 Jahre betragen. Im Jahr 2008 verzeichnete das Innenministerium 1.806 Fälle von Kindesmisshandlungen, die meisten in Zusammenhang mit Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen.

Das Gesetz sieht auch strenge Regelungen für den Besitz von, den Handel mit, und den privaten Konsum von Kinderpornographie vor. Der Austausch pornographischer Videos mit Kindern ist illegal.

Österreich hat das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 unterzeichnet. Informationen über internationale Kindesentführung durch einen Elternteil sind dem Jahresbericht des U.S. Außenministeriums über die Befolgung der geltenden Vorschriften zu entnehmen unter:

http://travel.state.gov/abduction/resources/congressreport/congressreport_4308.html

und ist auch als länderspezifische Information unter

http://travel.state.gov/abduction/country/country_3781.html

verfügbar.

Antisemitismus

Laut den Volkszählungsergebnissen aus dem Jahr 2001 und einer 2010 erstellten Schätzung des Wiener Instituts für Demographie, einer Abteilung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, zählt die Jüdische Gemeinde in Österreich ungefähr 7.000 Mitglieder.

Die NGO Forum gegen Antisemitismus berichtete über 70 Fälle von antisemitischen Übergriffen im Zeitraum zwischen Januar und Dezember, darunter auch vier Fälle von körperlicher Gewalt. Die Zwischenfälle beinhalteten ebenfalls Schmähungen, Graffiti und Schmierereien, Drohungen, antisemitische Postings im Internet, Beschädigung von Eigentum, Schmähbriefe und –anrufe. Der Präsident der Wiener israelitischen Kultusgemeinde (IKG) Ariel Muzicant berichtete über einen Anstieg von antisemitischen Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem israelischen Angriff auf die Gaza-Hilfsflotte vom 31. Mai 2010. Mehrere muslimische Organisationen organisierten Anfang Juni anti-israelische Demonstrationen, wo auch ein antisemitisches Transparent mit dem Slogan „Wach auf, Hitler“ verwendet wurde. Ein weiteres Transparent setzte den Davidstern mit dem Hakenkreuz gleich. Muzicant berichtete ebenfalls über einen Vorfall bei dem zwei türkischsprachige Männer in Wien einen Rabbi angespuckt hatten. Die Bürogebäude der Wiener Jüdischen Gemeinde und andere jüdische Einrichtungen in Österreich wie Schulen und Museen standen während des Berichtszeitraums weiterhin unter verstärktem Polizeischutz.

Im März wurde die Außenmauer des Konzentrationslagers Mauthausen mit anti-islamischen und antisemitischen Graffiti beschmiert, die Buchstaben waren in den gleichen Farben gehalten und hatten die gleiche Größe wie die eines früheren Graffitis vom Februar 2009. Das Innenministerium erhöhte daraufhin die Sicherheitsvorkehrungen, lehnte jedoch den Vorschlag des Mauthausen Gedenkkomitees ab, an dem Ort eine Videokamera zu installieren.

Das Gesetz gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung verbietet die öffentliche Leugnung, Verharmlosung und Zustimmung zum nationalsozialistischen Völkermord oder anderen nationalsozialistischen Verbrechen in den Print-, Radio- oder

Fernsehmedien oder sonstigen Medien. Die Regierung setzte diese Gesetze konsequent um.

Anfang Juni untersuchte eine Spezialeinheit des Innenministeriums eine von Übersee aus operierende nationalsozialistische Website, die Links zu Hitlers *Mein Kampf* veröffentlichte und auf der zu Aktionen zur Erhaltung des „Deutschtums“ aufgerufen wurde, während gleichzeitig Personen denunziert wurden, die gegen Rechtsextremismus aufgetreten waren. Im Oktober führte die Polizei mehrere Hausdurchsuchungen durch, doch gab es keine Berichte über Festnahmen. Im November berichteten die österreichischen Medien über ein Dementi des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), dass Neonazis ihre Büroräume infiltriert hätten. Diese Stellungnahme wurde im Zusammenhang mit Berichten über die Versetzung eines BVT Beamten veröffentlicht, dessen Sohn mit der Neonazi-Website in Verbindung gebracht worden war.

Am 9. September verurteilte das Wiener Straflandesgericht den Holocaust-Leugner Gerd Honsik zu einer zusätzlichen zweijährigen Gefängnisstrafe ohne Bewährung wegen Verletzung des Gesetzes gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung. Diese Verurteilung bezog sich auf die Veröffentlichung von zwei Büchern mit neonazistischem Inhalt im Jahr 2009, in denen Honsik das Werk von Simon Wiesenthal angriff. Honsik saß zu dem Zeitpunkt bereits eine Gefängnisstrafe aufgrund einer früheren Verletzung des Gesetzes gegen neonazistische Aktivitäten ab.

Am 15. und 16. November wurden 14 Männer im Alter von 18 bis 38 vor einem Strafgericht in Eisenstadt wegen neonazistischer Wiederbetätigung angeklagt. Den Männern wurde vorgeworfen, öffentlich die Hand zum Hitlergruß erhoben und in den Jahren 2007 bis 2009 die Wände mehrerer Geschäfte mit Hakenkreuzen beschmiert zu haben. Das Gericht verurteilte sechs der Angeklagten zu bedingten Haftstrafen zwischen fünf und acht Monaten und weitere fünf zu zwischen 70 und 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Drei der Angeklagten wurden freigesprochen.

Am 1. Dezember verurteilte ein Bezirksgericht in Wels drei Männer wegen neonazistischer Wiederbetätigung im Zusammenhang mit einem Vorfall auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Ebensee. Die Männer hatten eine Gedenkfeier auf dem Gelände gestört, aus Luftgewehren auf eine Gruppe französischer Besucher geschossen und Naziparolen gerufen. Die drei Männer erhielten bedingte Haftstrafen von bis zu sechs Monaten.

Am 3. Dezember berichtete die *Austrian Times*, dass ein österreichischer Soldat angeklagt worden war, während seiner Beteiligung an einer Friedensmission in Bosnien-Herzegowina die Hand zum Hitlergruß erhoben zu haben. Der Soldat wurde daraufhin des Dienstes enthoben. Bei einer Pressekonferenz im Juli kündigte der Verteidigungsminister an, das Militär verfolge eine „Null-Toleranz Politik“ gegenüber jedweder Form von Rechtsextremismus.

Der allgemein verbindliche Lehrplan fördert die Auseinandersetzung mit dem Holocaust und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung der Grundsätze der verschiedenen Religionen und des Prinzips religiöser Toleranz. Das Unterrichtsministerium hält gemeinsam mit der Anti-Defamationsliga spezielle Trainingsprogramme ab. Eigene Lehrerausbildungsseminare zum Thema Holocausterziehung stehen ebenfalls zur Verfügung.

Am 17. November beschloss das Parlament die Einrichtung eines Fonds für die Renovierung und Erhaltung der jüdischen Friedhöfe gemäß dem amerikanisch-österreichischen „Washingtoner Abkommen“ aus dem Jahr 2001 in dem Österreich aufgefordert wurde, „zusätzliche Unterstützung für die Restaurierung und den Erhalt jüdischer Friedhöfe bereitzustellen. Die Regierung hat für dieses Projekt über einen Zeitraum von 20 Jahren 20 Millionen Euro bereitgestellt.

Menschenhandel

Information bezüglich Menschenhandel sind dem *Jahresbericht über Menschenhandel* des amerikanischen Außenministeriums auf www.state.gov/g/tip zu entnehmen.

Personen mit Behinderungen

Das Gesetz schützt Personen mit körperlicher oder geistiger Behinderung vor Diskriminierung auf dem Wohn-, Bildungs-, und Arbeitsmarkt und sieht vor, dass sie Zugang zu Gesundheitsleistungen und anderen staatlichen Dienstleistungen haben. Die Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Regierung war nicht immer gewährleistet.

Das Gesetz schreibt vor, dass Personen mit körperlichen Behinderungen der Zugang zu öffentlichen Gebäuden ermöglicht werden muss, jedoch führten niedrige Strafen bei Nichterfüllung dieser Auflagen, sowie ihre ungenügende Durchsetzung dazu, dass zahlreiche öffentliche Gebäude für Personen mit Behinderungen nicht zugänglich sind. Personen mit Behinderungen hatten im Allgemeinen Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln.

Das Gesetz sieht vor, dass erwachsene Personen mit geistigen Behinderungen zwangsweise sterilisiert werden dürfen, wenn im Falle einer Schwangerschaft Lebensgefahr droht. Solche unfreiwilligen Sterilisationen wurden in den letzten Jahren aber nicht durchgeführt. Das Gesetz verbietet die Sterilisierung Minderjähriger.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt sich der Probleme von Personen mit Behinderungen an. Die Regierung finanzierte eine breite Palette von Programmen für Personen mit Behinderungen, einschließlich der Bestimmungen zu Transport und Hilfestellung bei der Integration von Schulkindern mit Behinderungen in reguläre Schulklassen, sowie bei der Integration von Angestellten mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Nationale/rassische/ethnische Minderheiten

Im Jahr 2009 berichtete das Innenministerium über 453 neonazistische, rechtsextreme und fremdenfeindliche Zwischenfälle. Die Regierung zeigte sich weiterhin besorgt über die Betätigung von extrem rechtsgerichteten Skinheads und neonazistischen Gruppen, von denen viele Verbindungen zu Organisationen in andern Ländern haben.

Laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen waren Roma auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt Diskriminierung ausgesetzt. Allerdings hat sich die Situation der Gemeinschaft der Roma, bestehend aus über 6.200 einheimischen und 15.000 bis 20.000 nicht-einheimischen Roma, laut dem Vorsitzenden der Österreichischen Kulturellen Vereinigung der Roma im Laufe der letzten Jahre deutlich verbessert. Regierungsprogramme, besonders die Finanzierung von Nachhilfeunterricht, haben schulpflichtigen Kindern der Roma ermöglicht, aus Sonderschulen in reguläre Schulen zu wechseln. Auch initiierte die Regierung in den letzten Jahren Programme zur Dokumentierung des Leidens der Roma während des Holocaust und zur Entschädigung der den Roma angehörenden Opfer des Holocaust.

NGOs beklagten, dass in Österreich lebende Afrikaner in der Öffentlichkeit beschimpft wurden. In einigen Fällen waren Schwarzafrikaner mit dem Stigma belegt worden, sie seien am Drogenhandel und anderen illegalen Aktivitäten beteiligt.

Das Gesetz erkennt folgende nationale Minderheiten an: Kroaten, Tschechen, Ungarn, Roma, Slowaken, und Slowenen. Es legt außerdem fest, dass jede Gemeinde, in der mindestens 25 Prozent der Bevölkerung einer dieser Gruppen angehört, zweisprachige Ortstafeln, Bildung und Medien, sowie Zugang zu den Bundesmitteln für diese nationalen Minderheiten bereitstellen muss. In einigen Gemeinden im Bundesland Kärnten, wo ein Teil der Bevölkerung Slowenisch spricht, gibt es zweisprachige Ortstafeln, doch haben sich die Behörden bislang geweigert, Entscheide übergeordneter Gerichte umzusetzen, welche die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln vorsehen. Das Bundeskanzleramt beauftragte einen hochrangigen Beamten mit der Lösung des Disputs.

Die Regierung führte weiterhin Trainingsprogramme gegen Rassismus und zur Schärfung der kulturellen Sensibilität von Polizeibeamten durch. Das Innenministerium erneuerte eine Vereinbarung mit der Anti-Defamationsliga, wonach Polizeibeamte in den Bereichen kulturelle Sensibilität, religiöse Toleranz und Akzeptanz von Minderheiten geschult werden sollen.

Mangelnde Deutschkenntnisse waren ein Haupthindernis bei der Integration von ethnischen Minderheiten in den Arbeitsmarkt. Im April 2009 kündigte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an, diese Situation durch Deutschkurse und gezielte Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche zwischen 19 und 24 zu beheben.

Gesellschaftlicher Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtszugehörigkeit

Es bestehen in einem gewissen Ausmaß Vorurteile gegen Homosexuelle und Lesbierinnen. Allerdings lagen keine Berichte vor, wonach Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Diskriminierung oder Gewalt von Seiten der Gesellschaft ausgesetzt waren. Organisationen von lesbischen, homosexuellen, bisexuellen oder transidentischen Personen, wie die Homosexuelle Initiative (HOSI) in Wien und Linz und das Rechtskomitee Lambda waren allgemein präsent und konnten frei agieren. Die Stadt Wien hielt im Juli die jährliche Lesben- und Schwulenparade ab und stellte dafür Polizeischutz zur Verfügung.

Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung

Es gab keine Berichte über Fälle gesellschaftlicher Gewalt oder Diskriminierung gegen Personen mit HIV/AIDS.

Abschnitt 7: Rechte der Arbeiter

a. Recht auf Bildung von Vereinigungen

Das Gesetz gesteht Arbeitern das Recht zu, ohne vorherige Genehmigung oder übertriebene Auflagen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten und die Arbeiter üben dieses Recht in der Praxis aus. Laut dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) waren 35 Prozent der arbeitenden Bevölkerung gewerkschaftlich organisiert. Das Gesetz sieht ein Streikrecht nicht explizit vor, doch wird dieses Recht in der Praxis respektiert. Das Gesetz verbietet Vergeltungsmaßnahmen gegen Streikende und die Regierung setzte dieses Gesetz auch in der Praxis um.

b. Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlungen

Das Gesetz erlaubt den Gewerkschaften, ihre Aktivitäten ohne Einschränkung zu verfolgen und die Regierung schützte dieses Recht in der Praxis. Das Recht auf kollektive Verhandlungen wird gesetzlich geschützt und frei praktiziert. Ungefähr 80 Prozent der Beschäftigten arbeiten zu in Kollektivverträgen festgelegten Bedingungen. Der ÖGB ist allein verantwortlich für die Aushandlung von Kollektivverträgen.

Das Gesetz verbietet Diskriminierung gegen Gewerkschaften sowie andere Formen von Einmischung seitens des Arbeitgebers in Gewerkschaftsangelegenheiten und es lagen keine Berichte über derartige Diskriminierung oder Einmischung vor.

Es gibt keine zollfreien Zonen.

c. Verbot der Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, inklusive die von Kindern, ist gesetzlich verboten; es lagen allerdings Berichte über Menschenhandel mit Frauen zwecks sexueller Ausbeutung und Arbeit in

privaten Haushalten und ebenso mit Kindern vor, die zum Betteln ins Land gebracht wurden. (Details sind dem *Jahresbericht über Menschenhandel* des U.S. Außenministeriums auf www.state.gov/g/tip zu entnehmen).

d. Verbot von Kinderarbeit und Mindestarbeitsalter

Es gibt eine Reihe von Gesetzen und Beschlüssen, die Kinder vor Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt schützen und die Zwangsarbeit von Kindern verbieten, und die Regierung setzte diese Gesetze und Beschlüsse in der Regel effektiv um.

Es gab Berichte über Menschenhandel mit Kindern zum Zweck des Bettelns. 2009 half das Krisenzentrum für Minderjährige ohne Begleitung in Wien 121 Kindern, vorwiegend aus Bulgarien und Rumänien, die zum Betteln und möglicherweise für sexuelle Ausbeutung nach Österreich verschleppt worden waren. (Details sind dem *Jahresbericht über Menschenhandel* des U.S. Außenministeriums auf www.state.gov/g/tip zu entnehmen).

Das rechtliche Mindestarbeitsalter beträgt 15 Jahre. Kinder unter 15 Jahren dürfen generell nicht arbeiten. Die Ausnahme bilden leichte Arbeiten in landwirtschaftlichen und sonstigen Familienbetrieben. Für die Verrichtung solcher Arbeiten müssen die Kinder jedoch mindestens 12 Jahre alt sein. Für Kinder über 15 Jahren gelten die gleichen Bestimmungen zu Stundenanzahl, Ruhezeiten, Überstundenzuschläge sowie Gesundheits- und Sicherheitsauflagen in den jeweiligen Arbeitsbereichen wie für Erwachsene. Außerdem gibt es spezielle Auflagen betreffend bestimmter gefährlicher Arbeiten sowie Beschränkungen aufgrund ethischer Bedenken.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Kinderarbeit wird vom Arbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz effektiv überwacht. Laut Arbeitsinspektorat gab es während des Berichtszeitraums keine Berichte über Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Kinderarbeit.

e. Faire Arbeitsbedingungen

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene landesweite Mindestlohnhöhe. Anstelle eines gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns werden die Mindestlöhne für verschiedene Arbeitsplatzkategorien in den einzelnen Industriezweigen von Kollektivverträgen geregelt. Sämtliche Kollektivverträge sehen einen Mindestlohn von wenigstens 1.000 Euro monatlich vor. Die Löhne in bestimmten Bereichen, die nicht kollektivvertraglich geregelt sind, wie etwa die Arbeit in privaten Haushalten, als Hausbesorger und Au-Pair sind im Allgemeinen niedriger als durch Kollektivverträge geregelte Löhne. Laut Angaben des ÖGB sind etwa 350.000 Österreicher obwohl sie einen Arbeitsplatz haben, nicht in der Lage, sich oder ihre Familien ohne zusätzliche Unterstützung zu finanzieren.

Österreich nahm an einem Pilotprojekt der International Labor Organization (ILO) teil, das die Existenz von „vernünftigen Arbeitsstandards“ in den ILO Mitgliedstaaten

evaluierte. Das von ILO erstellte und im Oktober 2009 veröffentlichte Profil für Österreich hob als positiv hervor, dass es hinsichtlich der Beschäftigungsrate für Frauen und der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben Verbesserungen gegeben hatte. Allerdings wurde negativ vermerkt, dass Österreich bei der Verringerung der immer noch bestehenden großen Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen hinterherhinkt.

Das Gesetz legt die maximale wöchentliche Arbeitszeit mit 40 Stunden fest, doch kollektivvertragliche Regelungen sehen für mehr als die Hälfte der Beschäftigten Arbeitszeiten von 38 oder 38,5 Stunden pro Woche vor. Bestimmungen hinsichtlich flexibler Arbeitszeiten erlauben es Arbeitgebern, die normale Arbeitszeit von 40 auf 50 Stunden pro Woche auszuweiten. In besonderen Fällen und unter Einbeziehung von Überstunden kann die Arbeitszeit für insgesamt 24 Wochen pro Jahr auf 60 Stunden wöchentlich ausgeweitet werden. Voraussetzung ist, dass durchgehende Zeiträume mit ausgeweiteter Arbeitszeit acht Wochen nicht überschreiten und zwischen diesen eine zweiwöchige Pause liegt.

Gesetzliche Bestimmungen regeln die Freizeit am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen. Zwischen zwei Arbeitstagen muss eine mindestens 11-stündige Pause liegen. Die Behörden setzten diese Bestimmungen effektiv um. Ausländische Arbeitnehmer machten etwa 13 Prozent der Beschäftigten des Landes aus, wobei dieser Prozentsatz sowohl die legal wie illegal Beschäftigten umfasst. Die aufgelisteten Standards werden für alle Gruppen in gleichem Umfang umgesetzt.

Das Gesetz begrenzt Überstunden auf fünf Stunden pro Woche und zusätzlich auf bis zu 60 Stunden pro Jahr. Allerdings wurden diese Gesetze und Bestimmungen von den Behörden nicht effektiv umgesetzt und einige Arbeitgeber überschritten die gesetzlich festgelegten Grenzen und zwangen Beschäftigte zu mehr Überstunden. Ausgehandelte Kollektivverträge können höhere Begrenzungen enthalten. Laut Gesetz sind Überstunden mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu entlohnen.

Das Arbeitsinspektorat überwacht die Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Diese haben die Möglichkeit, anonyme Beschwerden beim Arbeitsinspektorat einzubringen, welches dann im Namen des Arbeitnehmers eine Klage gegen den Arbeitgeber einreichen kann. Von dieser Option wird in der Praxis jedoch selten Gebrauch gemacht, da sich betroffene Arbeiter meist an die Arbeiterkammern wenden, die dann in ihrem Namen eine Klage einreichen.

Das Arbeitsgesetz gibt Arbeitern das Recht, im Falle einer ernsthaften und unmittelbaren Gefährdung von Leben und Gesundheit die Arbeit einzustellen, ohne daß Arbeitsplatz oder Karriere dadurch gefährdet sind. Arbeitnehmer konnten dieses Recht in der Praxis wahrnehmen.